

Über die Errichtung einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft haben die nachstehend genannten Personen am heutigen Tage diesen

## **BANDVERTRAG**

abgeschlossen:

### 1. Bandmitglieder

1. Name: ....., geboren am .....,  
Adresse: .....
2. Name: ....., geboren am .....,  
Adresse: .....
3. Name: ....., geboren am .....,  
Adresse: .....
4. Name: ....., geboren am .....,  
Adresse: .....

### 2. Name

Die Band trägt die Bezeichnung: .....

### 3. Zweck

Gesellschaftszweck ist die gemeinschaftliche Arbeit als Musikband.

### 4. Dauer/Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Vertragsunterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr endet mit 31.12. des Jahres der Gründung, die folgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

### 5. Beteiligung

Alle Bandmitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mit ihrer Arbeitsleistung beizutragen. Dafür steht ihnen kein Entgelt zu.

Die Beteiligung der Bandmitglieder an der Gesellschaft errechnet sich nach Köpfen.

Wohlverstanden ist, dass von einem Bandmitglied auf eigene Kosten angeschaffte Musikinstrumente und Equipment im Eigentum des jeweiligen Bandmitgliedes bleiben und nicht in die Gesellschaft ein-

gebracht werden. Wurden die Musikinstrumente oder das Equipment aber von sämtlichen Gesellschaftern oder der Gesellschaft angeschafft, so stehen diese im Eigentum der Gesellschaft.

#### 6. Vertretung/Geschäftsführung

Grundsätzlich wird die Band von allen Mitgliedern gemeinsam vertreten. Zur Ansprechperson gegenüber Vertragspartner wird das Bandmitglied ..... ernannt. Die Ansprechperson hat im Außenverhältnis die Kommunikation mit dem Vertragspartner zu übernehmen und im Innenverhältnis die Beschlussfassung vorzubereiten. Durch Beschluss aller Gesellschafter kann vorgesehen werden, dass der Ansprechperson Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird.

Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und der ordentlichen Verwaltung hinausgehen, oder die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung von 75% der Bandmitglieder. Die Neuaufnahme von Bandmitgliedern bedarf der Zustimmung sämtlicher Bandmitglieder.

#### 7. Konto

Für die Band wird bei einer Bank ein Konto eröffnet, für das jeweils zwei Gesellschafter gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Über dieses Konto sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu bestreiten.

#### 8. Jahresabschluss

Das abgelaufene Geschäftsjahr ist abzurechnen und über eine allfällige Gewinnverteilung zu beschließen.

#### 9. Urheberrechte

Sämtliche Bandmitglieder verpflichten sich – auch für die Zeit nach Beendigung der Band – Mitglieder bei der AKM/Austro Mechana zu sein bzw. zu bleiben.

Haben die Bandmitglieder ein Werk gemeinsam geschaffen, so stehen ihnen die Urheberrechte im Ausmaß der Leistungen bei der Schaffung des Titels zu. Wenn über das konkrete Ausmaß keine Einigung erzielt werden kann und Zweifel bestehen, so stehen die Urheberrechte den Bandmitgliedern anteilig nach Köpfen zu.

#### 10. Beendigung/Kündigung/Ausschluss

##### 10.1

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einvernehmlichen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden; auf

bestehende Verträge mit Dritten ist dabei Rücksicht zu nehmen.

#### 10.2

Die Kündigung eines Bandmitgliedes führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern scheidet das kündigende Bandmitglied mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Band aus, sofern die übrigen Bandmitglieder nichts anderes beschließen.

Die Kündigung kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Briefe an alle übrigen Bandmitglieder erfolgen, nicht aber mit Arglist oder zur Unzeit. Im Zeitpunkt der Kündigung bereits abgeschlossene Verträge mit Geschäftspartner hat das Bandmitglied noch zu erfüllen.

#### 10.3

Der Ausschluss eines Bandmitgliedes erfordert einen einstimmigen Beschluss aller übrigen Bandmitglieder; ein Ausschluss ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, der von allen übrigen Bandmitgliedern zu unterfertigen ist.

#### 10.4

Einem kündigenden oder ausgeschlossenen Bandmitglied steht (anteilig) ein Anspruch auf den im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinn, nicht aber eine Abfindung für seine Beteiligung zu.

#### 10.5

Im Falle des Todes eines Bandmitgliedes wird die Band von den übrigen Bandmitgliedern fortgesetzt. Die Verlassenschaft und die Erben haben keinen Auszahlungsanspruch.